

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 935 der Gemarkung Ettenbeuren für die öffentliche Wasserversorgung Ettenbeuren – Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 21. Februar 1978 (geändert am 24. März 1986, 18. August 1997, 14. August 2017 und 6. September 2018) wurde der Gemeinde Kammeltal die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung Ettenbeuren aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 935 Gemarkung Ettenbeuren erteilt. Aus dem rd. 100 m tiefen Brunnen werden max. 15 l/s bzw. 160.000 m³/Jahr gefördert. Die Erlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Da der Brunnen Ettenbeuren vor Beantragung der endgültigen Verlängerung saniert werden soll, ist nochmals eine vorübergehende Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die Gemeinde Kammeltal hat daher mit Schreiben vom 29. Juli 2019 beantragt, die beschränkte Erlaubnis nochmals zu verlängern. Die Erlaubnis soll bis zum 30. Juni 2021 erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Arten und Lebensräume	Von der Maßnahme betroffene geschützte Tierarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die in der Biotopkartierung ausgewiesenen Biotopflächen sind von der Maßnahme nicht betroffen, weil eine Betroffenheit nur über eine Veränderung des Wasserhaushaltes möglich wäre. der Brunnen fördert jedoch kein Grundwasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk. Eine hydraulische Auswirkung, z. B. aufgrund eines erhöhten Kapillarwasserzuges im Durchwurzelungsbereich ist ausgeschlossen.	Keine Auswirkungen
Wasser	Oberflächengewässer und das oberflächennahe bachbegleitende Grundwasser sowie das Grundwasser des oberen Grundwasserstockwerkes sind von der Maßnahme nicht betroffen, weil zwischen ihnen und dem genutzten Grundwasserleiter eine rd. 55 m starke Trennschicht aus vorwiegend tonigen und damit nur sehr gering wasserdurchlässigen Sedimenten liegt. Aufgrund der mächtigen Deckschichten über dem Grundwasserleiter werden die Grundwasserneubildungsrate und die Qualität des Grundwassers durch die Maßnahme nicht verändert.	Keine Auswirkungen
Boden	Der Boden ist von der Nutzung des Brunnens nicht betroffen. Eine Veränderung der Bodenfeuchte durch den Förderbetrieb ist auszuschließen.	Keine Auswirkungen
Mensch	Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Menschen.	Keine Auswirkungen
Klima/Luft	Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen auf Klima und Luft.	Keine Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Baudenkmäler fehlen im Vorhabensgebiet. Das westlich gelegene Bodendenkmal ist von der Wasserförderung (Tiefbrunnen) nicht betroffen.	Keine Auswirkungen
Landschaftsbild	Die geplante Maßnahme hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	Keine Auswirkungen
Landwirtschaftliche Nutzung	Keine Auswirkungen, da der Grundwasserspiegel des genutzten Vorkommens weit unterhalb des durchwurzelten Bereiches liegt und die Wasserhältnisse im Boden durch den Förderbetrieb nicht verändert werden.	Keine Auswirkungen

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keiner
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	keine erheblichen Auswirkungen

Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	keiner erheblichen Auswirkungen
---	---------------------------------

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung des Brunnens sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter und Landschaftsbild zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 20. August 2019

Holzinger, Regierungsrätin